

BGer 5C.256/2001 vom 23. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.256_2001

FR: TF 5C.256/2001 du 23 août 2001

IT: TF 5C.256/2001 del 23 agosto 2001

Erwägungen

E. 1

Februar 2005 eine passiv vererbliche monatliche Rente von Fr. 500.-- zu bezahlen.

2.-a) Soweit der Kläger die seiner Meinung nach unrichtig berechneten Vermögensverhältnisse der Parteien erwähnt und dabei auf seine staatsrechtliche Beschwerde verweist, ist darauf hinzuweisen, dass auf diese nicht eingetreten wurde und die von der Vorinstanz festgestellten Vermögensverhältnisse daher für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 55 Abs. 1 lit. d, 63 Abs. 2 OG). Selbst wenn die vom Kläger in seiner staatsrechtlichen Beschwerde erwähnten Zahlen richtig wären, wäre die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung nicht unangemessen (vgl. E. 2c hiernach).

b) Soweit der Kläger gestützt auf eine in der Literatur geäusserte Meinung geltend macht, eine Invalidenrente sei im Zusammenhang mit Art. 124 ZGB nur teilweise (bezüglich ihres auf die Zeit nach dem Altersrücktritt entfallenden Teils) zu berücksichtigen, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine derartige Differenzierung im Gesetz keine Stütze findet.

c) Im Übrigen kritisiert der Kläger als unangemessen und daher gegen Art. 124 Abs. 1 ZGB verstossend, dass die Beklagte aufgrund des vorinstanzlichen Urteils in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2005 und dem 1. Februar 2007 insgesamt ein Einkommen von Fr. 4'190.-- haben werde, während ihm in dieser Zeit nur rund Fr. 3'414.-- zur Verfügung stünden; zudem hätte bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt werden müssen, dass er gänzlich invalid, die Beklagte indessen noch voll erwerbsfähig sei.

Die Entschädigung im Sinne Art. 124 Abs. 1 ZGB hat angemessen zu sein, d.h. sie ist nach Recht und Billigkeit festzusetzen (Art. 4 ZGB), unter Berücksichtigung sämtlicher erheblicher Fallumstände; dazu gehört auch - wenn auch nicht nur - die Mitberücksichtigung des Betrages, welcher aus einer hälftigen Teilung gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB für den Ansprecher bzw. die Ansprecherin einer Entschädigung gemäss Art. 124 ZGB resultiert hätte (BGE 127 III 433 E. 3 S. 439).

Im Lichte dieser Grundsätze erscheint die Lösung der Vorinstanz nicht als unangemessen. Insbesondere ist auch der Betrag von Fr. 30'000.-- bedeutend geringer als die Fr. 167'242.50, auf welche die Beklagte nach Art. 122 Abs. 1 ZGB Anspruch gehabt hätte, so dass der zugesprochene Kapitalbetrag - unter Berücksichtigung der anderen vom Obergericht relevierten Faktoren - auf jeden Fall als angemessen bezeichnet werden kann.

Entsprechendes gilt aber auch für die zusätzliche Rente von Fr. 500.-- (an sich und in Kombination mit dem erwähnten Kapitalbetrag), und zwar selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass aufgrund des vorinstanzlichen Urteils der Beklagten während relativ kurzer Zeit unter Umständen ein etwas grösseres Einkommen zur Verfügung stehen wird als dem Kläger. Der Grundbedarf des Rentenschuldners ist auf alle Fälle mehr als gedeckt, und seine Einkommenssituation wird sich nach dem angefochtenen Urteil in Zukunft leicht

verbessern. Die Beklagte hat dagegen nach ihrem Eintritt ins Pensionierungsalter eine erhebliche Verschlechterung ihrer finanziellen Situation in Kauf zu nehmen.

Ab 1. August 2007 kann von einem monatlichen Einkommen von etwas mehr als Fr. 1'772.-- (AHV-Rente Fr. 1'714.--; Rente der Pensionskasse Fr. 58.--) ausgegangen werden (Art. 63 Abs. 2 OG); hinzu kommt die monatliche Rente von Fr. 500.-- nach Art. 125 ZGB unter der Voraussetzung, dass diese nicht gemäss Art. 130 Abs. 1 ZGB wegfällt. Das Ausser-Acht-Lassen der Erwerbsfähigkeit der Beklagten durch das Obergericht hält in Anbetracht der schwierigen pekuniären Aussichten der Rentengläubigerin vor Art. 4 ZGB Stand (BGE 126 III 223 E. 4a S. 227/228), zumal die Entschädigung nicht losgelöst von den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien ermittelt werden kann (BGE 127 III 433 E. 3 S. 439). Der angefochtene Entscheid ist nicht nur vertretbar, sondern stellt eine angemessene und ausgewogene Regelung des nahehelichen Unterhalts dar.

E. 3

Unter diesen Umständen ist die Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen, unter Kostenfolge zulasten des Klägers (Art. 156 Abs. 1 OG ; die Zuspreehung einer Parteientschädigung an die Beklagte entfällt mangels Einholung einer Berufungsantwort.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.